

Merkblatt für angehende Praxisanleiter

Um die Qualifikation Praxisanleiter gemäß dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBG) und der daraus resultierenden Durchführungsverordnung (GFBWBGDVO) zu erlangen, sind zwei Wege möglich.

1. Weiterbildung zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter
 - a. Berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden
 - b. Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren als Notfallsanitäter

2. Aufbaulehrgang für Lehrrettungsassistentinnen und –Assistenten zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter
 - a. Qualifikation zum Lehrrettungsassistenten nach den gemeinsamen Grundsätzen der Hilfsorganisationen
 - b. Aufbaulehrgang von 80 Stunden (gemäß dem mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung abgestimmten Curriculum)

In beiden Fällen muss aber noch der Erwerb der Qualifikation Notfallsanitäter innerhalb von 5 Jahren erfolgen muss.

Erlangen der Weiterbildungsurkunde zum Praxisanleiter

Weiterbildung zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter bzw.
Aufbaulehrgang zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter /
(Erwerb der berufspädagogischen Zusatzqualifikation)



Erwerb der Qualifikation Notfallsanitäter in einem Zeitraum von 5 Jahren



Beide Unterlagen werden über das Bildungsinstitut an das Landesamt
für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) weitergeleitet



Staatliche Anerkennung der Fachweiterbildung